

# Evangelische Kirchgemeinde Tamins–Bonaduz–Rhäzüns



## Benützungsregelung Kirche Tamins

Allgemeine Bestimmungen	Art.1	Die Kirche steht in erster Linie für Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchgemeinde zur Verfügung.
	Art.2	Sofern die kirchlichen Veranstaltungen es zulassen, kann die Kirche auch für Konzerte und andere Anlässe zur Verfügung gestellt werden.
	Art.3	Die Anlässe dürfen die Würde des Kirchenraumes und des benachbarten Friedhofs nicht verletzen.
Bewilligungsverfahren	Art.4	Für jede Benützung der Kirche gemäss Art.2 ist eine Bewilligung erforderlich. Gesuche sind schriftlich mit einem Meldeformular beim Sekretariat der Evangelischen Kirchgemeinde Tamins-Bonaduz-Rhäzüns einzureichen.
	Art.5	Über ein Gesuch entscheidet der Vorstand der Kirchgemeinde.
Benützungs-Ordnung	Art.6	Das Benützungsrecht beginnt und endet an den im Meldeformular bewilligten Terminen.
	Art.7	Der Veranstalter verpflichtet sich, die Kirche so zu hinterlassen, wie er sie übernommen hat.
	Art.8	Die Bedienung der technischen Geräte ist Sache der Mesmer-Person oder der dafür ausdrücklich ermächtigten Personen.
	Art.9	Für das Einrichten technischer Zusatzinstallationen, Dekorationen usw. ist eine Bewilligung der Mesmer-Person erforderlich. Befestigungen mit Nägeln und Schrauben am Mobiliar und an Gebäudeteilen sind nicht gestattet.
	Art.10	Elektrische Geräte mit mehr als 2.5 kW Anschlussleistung dürfen nur nach Rücksprache und mit Unterstützung von Elektro-Züger Tamins angeschlossen werden.
	Art.11	Zusätzliche Bestuhlung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Mesmer-Person.
Art.12	Der Taufstein darf nur durch instruierte Personen der Kirchgemeinde verschoben werden.	

Haftung Art.13 Für Beschädigungen am Gebäude oder am Mobiliar haften die Veranstalter. Allfällige Schäden sind unverzüglich zu melden.

Zufahrt und Parkieren von Fahrzeugen Art.14 Die Zufahrt zur Kirche ist nur für den Güterumschlag oder mit gehbehinderten Personen gestattet. Das Parkieren von Fahrzeugen bei der Kirche ist in Ausnahmefällen gestattet. Sind zahlreiche Besucher mit Fahrzeugen zu erwarten, ist die Parkierregelung rechtzeitig mit der Gemeinde Tamins abzusprechen.

Gebühren und Entschädigungen Art.15

- Veranstaltungen mit freiem Eintritt oder freiwilliger Kollekte gratis\*
- Veranstaltungen mit Eintrittsgebühr CHF 300.-\*

\* In der Benutzungsgebühr sind Licht, Heizung und der Mesmer-Aufwand bis drei Stunden eingeschlossen

- Zusätzliche Mesmerdienste nach Aufwand CHF 30.-/Std.

Für amtliche Bewilligungen und Nebenkosten (Abgaben/Steuern) ist der Veranstalter zuständig.

Diese Regelung wurde durch den Kirchgemeindevorstand am 16. September 2011 in Kraft gesetzt.

Der Präsident



Ueli Schaer

Die Aktuarin



Martina Dietrich